

Short-Cuts für Investoren



Am 30. Dezember 2010 wurde das Budgetbegleitgesetz 2011 („BBG 2011“), das umfangreiche Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen mit sich bringt, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Änderungen regeln die Systematik der Besteuerung der realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen (Vermögenszuwachsbesteuerung) völlig neu. Ziel ist es künftig sowohl laufende Erträge (z.B. Zinsen) als auch Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen einem einheitlichen Steuerabzug von 25 % zu unterziehen.

1. Überblick

Ab 1. Oktober 2011 sollen sowohl die laufenden Kapitalerträge, wie etwa Zinsen und Dividenden, als auch Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenem Kapitalvermögen (Aktien, GmbH-Anteile, Wertpapiere, Fondsanteile, Derivate) – sogenannte realisierte Wertsteigerungen – generell mit 25 % KEST besteuert werden. Nach der Rechtslage vor dem BBG 2011 sind realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Kapitalvermögen nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig, z.B. dann, wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG handelt oder wenn eine Beteiligung, bei der das Beteiligungsausmaß mindestens 1 % beträgt (§ 31 EStG), veräußert wird.

Grundsätzlich gelten die Regelungen über die Besteuerung der realisierten Wertsteigerung gleichermaßen für im Privatvermögen als auch für im Betriebsvermögen von natürlichen Personen gehaltene Kapitalanlagen. Somit werden realisierte Wertzuwächse aus Kapitalanlagen in Zukunft auch im betrieblichen Bereich – statt wie bisher mit dem individuellen Einkommensteuersatz – mit dem festen Steuersatz von 25 % zu versteuern sein.

2. Einbehalt und Abfuhr der Kapitalertragsteuer

Die 25 %ige KEST auf die realisierte Wertsteigerung wird durch die inländische auszahlende Stelle direkt an der Quelle einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

3. Übergangsbestimmungen

Ab dem 1. Oktober 2011 greift die neue Vermögenszuwachsbesteuerung für

- Aktien und Investmentfondsanteile, die ab 1. Jänner 2011, sowie
- andere Kapitalanlagen und Derivate, die ab 1. Oktober 2011 angeschafft werden.

Bisher ohnedies steuerhängige, mindestens 1 %ige Beteiligungen (§ 31 EStG) an Kapitalgesellschaften bleiben steuerhängig. Ab 1. Oktober 2011 gelten für diese Beteiligungen jedoch die Neuregelungen der Vermögenszuwachsbesteuerung und damit der pauschale Steuersatz von 25 %. Die Steuer wird in diesem Fall jedoch nicht durch Steuerabzug erhoben, sondern der Anleger hat die Erträge in seiner Steuererklärung zu veranlagern.

TIPP:

Wer also seine Aktien und Investmentfondsanteile noch vor dem 1. Jänner 2011 gekauft hat, bzw. wer seine Anleihen und Derivate noch vor dem 1. Oktober 2011 kauft, kann diese auch weiterhin nach einem Jahr steuerfrei wieder veräußern.

4. Werbungskosten und Anschaffungsnebenkosten

Mit dem Steuerabzug auf den Veräußerungsgewinn ist – wie bereits auch für die laufenden Zinsen und Dividenden – die Einkommensteuer abgegolten. Aufgrund dieser Endbesteuerungswirkung können sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Kapitalvermögen wie etwa Depotgebühren, Transaktionskosten

u.a.m. im Privatvermögen nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Anschaffungsnebenkosten, die einem Steuerpflichtigen im Betriebsvermögen erwachsen, dürfen auch weiterhin berücksichtigt werden.

5. Stückzinsen

Stückzinsen sind anteilige Zinserträge für den Zeitraum zwischen dem letzten Kupontermin und dem Zeitpunkt des Verkaufs eines Wertpapiers. Bisher wurde dem Verkäufer für die aufgelaufenen Stückzinsen KESt abgezogen und dem Käufer des Wertpapiers für die erworbenen Stückzinsen eine KESt-Gutschrift in der gleichen Höhe gewährt.

Unter der neuen Vermögenszuwachssteuer stellen Stückzinsen keine Zinsen mehr dar, sondern werden als Teil des Veräußerungsgewinns bzw. im Fall von erworbenen Stückzinsen als Anschaffungskosten erfasst. Aus diesem Grund erhält der Käufer beim Kauf eines Forderungswertpapiers ab dem 1. Oktober 2011 keine KESt-Gutschrift mehr auf die erworbenen Stückzinsen.

6. Gewogener Durchschnittspreis statt FIFO wie bisher

Verkaufte ein Anleger bisher Wertpapiere mit der gleichen ISIN aber mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten, so wurden die Anschaffungskosten nach der FIFO-Methode ermittelt, d.h. zuerst angeschaffte Wertpapiere galten als zuerst verkauft.

Für die Ermittlung der steuerpflichtigen realisierten Wertsteigerung nach dem neuen Besteuerungsregime gilt, dass bei Wertpapieren mit derselben ISIN oder WKN die Anschaffungskosten nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren zu berechnen sind. Das gewogene Durchschnittspreisverfahren ist auf

- Aktien und Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft wurden und auf
- sonstige Forderungswertpapiere und Derivate, die ab dem 1. Oktober 2011 angeschafft wurden, anzuwenden.

Beispiel zum gewogenen Durchschnittspreisverfahren:

Kauf einer Aktie am 15. Jänner 2011 um 100, Kauf einer zweiten Aktie mit derselben ISIN am 25. Oktober 2011 um 120; Anschaffungskosten je Aktie nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren = $(100 + 120) / 2 = 110$.

7. Veräußerung von Altbeständen versus Veräußerung von Neubeständen

Werden Altbestände (Erwerb vor dem 1. Jänner 2011 bzw. vor dem 30. September 2011) und Neubestände (Erwerb nach dem 31. Dezember 2010 bzw. nach dem 30. September 2011) an Wertpapieren mit derselben ISIN auf einem inländischen Depot gehalten, so kann der Anleger grundsätzlich wählen, ob er bei Veräußerung Anteile aus dem Altbestand oder aus dem Neubestand entnimmt.

Achtung:

Diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn die Alt- und Neubestände nachweislich von der Depotbank getrennt geführt werden. Macht der Anleger von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch oder werden die Alt- und Neubestände nicht nachweislich getrennt geführt, so muss die inländische Depotbank grundsätzlich Anteile aus dem Altbestand veräußern (bei Veräußerung von Altbeständen ist das FIFO-Verfahren anzuwenden). In manchen Fällen kann es durchaus von Vorteil sein, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und Anteile aus dem Neubestand zu veräußern, nämlich z.B. dann, wenn durch die Veräußerung von Neubeständen ein Verlust erzielt wird, der mit steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden kann.

8. Depotüberträge

Nach dem BBG 2011 sind Entnahmen aus einem Depot und Übertragungen auf ein anderes Depot grundsätzlich als einer Veräußerung gleichgestellte Tatbestände zu werten. Wertsteigerungen aus Wertpapieren, die der Vermögenszuwachsbesteuerung unterliegen (Neubestände), sind daher bei Entnahme oder Übertrag grundsätzlich zu versteuern.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Entnahmen oder Depotüberträge allerdings auch steuerfrei vorgenommen werden. Werden z.B. Wertpapiere von einem inländischen Depot auf ein anderes inländisches

Depot einer anderen Bank übertragen, so sind Wertsteigerungen aus Neubeständen dann nicht zu versteuern, wenn der Anleger die übertragende inländische Bank beauftragt, der übernehmenden inländischen Bank die Anschaffungskosten der Wertpapiere mitzuteilen. Sollen hingegen Wertpapiere von einem inländischen Depot auf ein ausländisches Depot bei einer anderen Bank übertragen werden, so hat der Anleger die übertragende inländische Bank zu beauftragen, die Anschaffungskosten und weitere Informationen zu dem Wertpapierübertrag innerhalb eines Monats an das zuständige Finanzamt mitzuteilen.

9. Wohnbaubankanleihen und junge Aktien

Die Anschaffungskosten von Wohnbaubankanleihen und bestimmten jungen Aktien und Genussscheinen waren bisher unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Topf-Sonderausgaben abzugsfähig. Für eine nach 31.12.2010 erfolgte Erstananschaffung von Wohnbaubankanleihen und bestimmten jungen Aktien entfällt dieser Sonderausgabenabzug.

Für bereits vor dem 1. Jänner 2011 angeschaffte Genussscheine und junge Aktien bleibt die bisherige Rechtslage insbesondere betreffend Nachversteuerung und Steuerfreiheit der Erträge jedoch im bisherigen Umfang erhalten.

Das bedeutet, dass – unabhängig von der Abschaffung des Sonderausgabenabzugs – die Kapitalerträge aus Wohnbaubankanleihen bis zu 4 % steuerfrei sind. Übersteigt der Kupon die 4 %-Grenze, so unterliegt nur der übersteigende Betrag der KEST.

10. Gewinne und Verluste gegenrechnen

Wer einen Verlust aus der Veräußerung seiner Wertpapiere erleidet, soll grundsätzlich die Möglichkeit haben diesen mit Gewinnen aus Kapitaleinkünften zu verrechnen. Diese Verlustverrechnung kann allerdings nicht die depotführende Bank vornehmen, vielmehr muss sie – auf Antrag – im Wege der Steuererklärung geltend gemacht werden. Für die Verlustverrechnung im Privatvermögen gilt es jedoch mehrere Einschränkungen zu beachten:

- Keine Verrechnung mit laufenden Bankzinsen und Zuwendungen aus Privatstiftungen
- Keine Verrechnung mit laufenden Einkünften und realisierten Wertsteigerungen aus nicht endbesteuerten Kapitalvermögen (aus Privatdarlehen, Private Placements, stillen Gesellschaften)
- Keine Verrechnung mit anderen Einkünften, somit insbesondere betriebliche, unselbständige oder Vermietungseinkünfte
- Kein Vortrag in zukünftige Jahre

Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen können Teilwertabschreibungen auf Kapitalanlagen sowie Veräußerungsverluste zwar im Veranlagungsweg steuerlich geltend gemacht werden, hier bestehen allerdings folgende Einschränkungen:

- Verluste sind vorrangig mit realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen zu verrechnen.
- Ein danach noch verbleibender Überhang an Verlusten kann zur Hälfte mit anderen betrieblichen Gewinnen gegengerechnet werden. Insoweit ein Ausgleich im selben Jahr nicht möglich ist, geht diese Hälfte in den Verlustvortrag ein.
- Die andere Hälfte des verbliebenen Verlustüberhangs geht verloren.
- Ein Ausgleich mit Kapitaleinkünften oder realisierten Wertzuwächsen im Privatvermögen ist nicht zulässig.

11. Auswirkungen auf die einzelnen Kapitalanlagen

Die folgende Tabelle soll veranschaulichen, wie die Besteuerung einzelner Kapitalprodukte bisher erfolgte und welche Besteuerungsfolgen sich unter der Anwendung der neuen Vermögenszuwachssteuer für den Anleger ergeben.

Produkte	Rechtslage vor dem BBG 2011	Neue Rechtslage
Dividendenwerte		
Laufende Erträge	KESt-Abzug durch die auszahlende Kapitalgesellschaft Endbesteuert Antragsveranlagung = ½ Est	KESt-Abzug durch die auszahlende Kapitalgesellschaft Endbesteuert
Substanzgewinne	Spekulation: <ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb eines Jahres Tarifsteuersatz bis 50 % ■ außerhalb eines Jahres: Bet. < 1 % steuerfrei Bet. >= 1 % ½ Est 	KESt-Abzug durch die Bank, unabhängig von der Behaltdauer und dem Beteiligungsausmaß Bei Beteiligungen >= 1 % unterliegt der Substanzgewinn unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der 25 %igen Besteuerung
Anleihen ohne Unterschiedsbetrag		
Laufende Erträge	KESt-Abzug auf Kuponzins durch Bank	KESt-Abzug auf Kuponzins durch Bank
Substanzgewinne	Spekulation: <ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb eines Jahres Tarifsteuersatz bis 50 % ■ außerhalb eines Jahres steuerfrei Anschaffungskosten exkl. Stückzinsen	KESt-Abzug auf Veräußerungsgewinn Anschaffungskosten inkl. Stückzinsen
Anleihen mit Unterschiedsbetrag		
Laufende Erträge	KESt-Abzug auf Kuponzins durch Bank KESt-Abzug auf steuerlichen Unterschiedsbetrag durch Bank Berücksichtigung 2 %-Diskont- Freigrenze bei Anleihen mit Kupon	KESt-Abzug auf Kuponzins durch Bank Kein Unterschiedsbetrag mehr Wegfall der 2 %-Diskont-Freigrenze
Substanzgewinne	Spekulation: <ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb eines Jahres Tarifsteuersatz bis 50 % ■ außerhalb eines Jahres steuerfrei Anschaffungskosten exkl. Stückzinsen	KESt-Abzug auf Veräußerungsgewinn Anschaffungskosten inkl. Stückzinsen

Zertifikate		
	Differenz zwischen Emissionswert und höherem Einlösungswert = Zinsen Oberhalb des Emissionswerts KEST-Abzug, Unterhalb des Emissionswerts Spekulation: <ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb eines Jahres Tarifsteuersatz bis 50 % ■ außerhalb steuerfrei Umfangreiche Übergangsbestimmungen für Altfälle	Erfassung aller Zertifikate als Derivate; KEST-Abzug auf Veräußerungsgewinn sowohl oberhalb als auch unterhalb des Emissionswerts. Besondere Übergangsbestimmungen für vor dem 1.10.2011 erworbene Zertifikate
Versicherungen		
(Fondsgebundene) Lebensversicherungen (keine reine Ablebensversicherung)	Grundsätzlich 4 % Versicherungssteuer (Ausnahme: 11% für bestimmte kurzläufige Kapitalversicherungen gegen Einmalprämie)	Grundsätzlich 4 % Versicherungssteuer (Ausnahme: 11 % für bestimmte kurzläufige Kapitalversicherungen gegen Einmalprämie)
Auszahlung als Rente bei Erleben	ESt auf Unterschiedsbetrag (Wiederkehrende Bezüge)	ESt auf Unterschiedsbetrag (Wiederkehrende Bezüge)
Auszahlung als Kapitalbetrag bei Erleben	ESt frei, wenn Einzahlung der Prämie laufend erfolgt ist ESt, wenn Auszahlung/Rückkauf innerhalb von 10 Jahren und Einzahlung der Prämie nicht laufend erfolgt ist (Einmalprämie)	ESt frei, wenn Einzahlung der Prämie laufend erfolgt ist ESt, wenn Auszahlung/Rückkauf innerhalb von 15 Jahren und Einzahlung der Prämie nicht laufend erfolgt ist (Einmalprämie)

12. Gewinner und Verlierer der neuen Vermögenszuwachssteuer

Die folgende Tabelle soll noch einmal die wesentlichen Vor- und Nachteile der neuen Vermögenszuwachssteuer darstellen.

Verkauf von Kapitalanlagen	Rechtslage vor dem BBG 2011	Neue Rechtslage
Veräußerungsgewinne innerhalb der Spekulationsfrist	Tarif bis zu 50 %	25 % KEST
Veräußerungsgewinne außerhalb der Spekulationsfrist	steuerfrei	25 % KEST
Abzug von Werbungskosten wie z.B. Depotgebühren	ja	nein
Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten wie z.B. Ausgabeaufschlägen	ja	nein

13. Investmentfonds

Aufgrund der Änderungen bei der Besteuerung der realisierten Wertsteigerungen wird auch die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds umfangreich reformiert. Die die Fonds betreffenden Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst. Die Ausführungen beziehen sich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Fondsanteile auf einem inländischen oder ausländischen Depot halten.

Besteuerung der Erträge, die innerhalb des Fonds erzielt werden

Der Investmentfonds selbst ist im Hinblick auf die im Fonds erzielten Erträge weiterhin kein Steuersubjekt. Erträge aus Investmentfonds werden daher weiterhin nach dem Transparenzprinzip auf Ebene des Anteilnehmers besteuert. Hinsichtlich der Besteuerung der im Investmentfonds erzielten Erträge sieht das BBG 2011 Folgendes vor:

Wie bisher sind im Fonds thesaurierte Erträge jährlich als ausschüttungsgleicher Ertrag zu besteuern. Dieser unterliegt beim Privatinvestor der KEST i.H.v. 25 % (sofern die Fondsanteile auf einem inländischen Depot gehalten werden) bzw. ist dieser zu veranlagern und mit dem 25 %igen Sondersteuersatz zu versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge setzen sich aus

- den ordentlichen Erträgen (Zinsen, Dividenden, sonstige ordentliche Erträge) abzüglich Aufwendungen des Fonds und
- 60% der realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und den Erträgen aus Derivaten zusammen (die Erhöhung auf 60% erfolgt schrittweise – siehe unten).

Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, so sind 100 % der realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und der Erträge aus Derivaten steuerpflichtig.

Übersteigen die im Fonds realisierten Substanzverluste die realisierten Substanzgewinne, so ist laut BBG 2011 der sich ergebende Verlust mit den ordentlichen Erträgen des Fonds zu verrechnen. Ist ein solcher Ausgleich nicht möglich, kann eine Verrechnung mit Einkünften des Fonds in den Folgejahren erfolgen.

Ausgeschüttete ordentliche Erträge und 100 % der ausgeschütteten realisierten Substanzgewinne unterliegen der KEST i.H.v. 25 % bzw. – wenn die Anteile auf einem ausländischen Depot gehalten werden – dem 25 %igen Sondersteuersatz.

Veräußerung der Fondsanteile durch den Investor

Veräußert eine natürliche Person einen im Privat- oder Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteil, so behält die inländische Depotbank 25% KEST auf den Veräußerungsgewinn ein. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Um eine Doppelbesteuerung des Veräußerungsgewinns zu vermeiden, erhöhen die jährlich schon besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Werden die Fondsanteile auf einem ausländischen Depot gehalten, so ist der Veräußerungsgewinn zu veranlagern und mit dem 25 %igen Sondersteuersatz zu versteuern.

Nachweis der steuerpflichtigen Erträge

Die Steuer auf die Ausschüttung und auf die ausschüttungsgleichen Erträge ist durch einen österreichischen steuerlichen Vertreter nachzuweisen und von diesem an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) zu melden. Frist, Struktur und Inhalt der Meldungen an die OeKB sollen in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen geregelt werden. Eine Einreichung der Erklärungen über die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Fonds beim Bundesministerium für Finanzen hat nicht mehr zu erfolgen. Erfolgt keine Meldung der Steuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter an die OeKB, müssen die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge pauschal berechnet werden. Basis dieser Pauschalbesteuerung ist wie bisher jeweils der höhere der folgenden Werte:

- 90 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Anteilswert zu Beginn und zum Ende des Kalenderjahres oder
- 10 % des letzten Anteilswertes im Kalenderjahr.

Neu ist, dass laut BBG 2011 die inländische Depotbank verpflichtet ist, die KEST auf die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten. Werden die Fondsanteile auf einem ausländischen Depot gehalten, sind die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge weiterhin zu veranlagern und mit dem 25 %igen Sondersteuersatz zu versteuern.

Die Möglichkeit des Investors, die ausschüttungsgleichen Erträge selbst nachzuweisen, bleibt bestehen. Wurde von der inländischen Depotbank bereits KEST auf die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge einbehalten, so hat diese den KEST-Abzug aufgrund des Selbstnachweises zu korrigieren.

Entfall der täglichen KEST-Meldung bei inländischen Fonds und bei ausländischen blütenweißen Fonds

Nach der Rechtslage vor dem BBG 2011 melden inländische Fonds und ausländische blütenweiße Fonds die KEST auf die thesaurierten Nettozinserträge auf täglicher Basis an die OeKB. Veräußern natürliche Personen inländische oder ausländische blütenweiße Fondsanteile, so wird die am Veräußerungstag gemeldete KEST auf die Nettozinserträge von der inländischen Depotbank einbehalten.

Da zukünftig bei Veräußerung von Fondsanteilen die Differenz zwischen Veräußerungserlös und (fortgeführten) Anschaffungskosten steuerpflichtig ist, entfällt das Erfordernis der täglichen Meldung der KEST auf die Nettozinserträge an die OeKB (die tägliche KEST-Meldung soll am 30. September 2011 auslaufen – siehe unten). Statt wie derzeit vier steuerliche Kategorien (ausländische schwarze, weiße und blütenweiße Fonds und inländische Fonds) wird es daher zukünftig nur noch zwei steuerliche Kategorien geben:

- Investmentfonds, die einen steuerlichen Vertreter bestellt haben, der die Höhe der Steuer auf die Ausschüttung und auf die ausschüttungsgleichen Erträge an die OeKB meldet (transparente Investmentfonds) und
- Investmentfonds, die keinen steuerlichen Vertreter bestellt haben und daher der pauschalen Besteuerung unterliegen (intransparente Investmentfonds).

Sicherungssteuer

Nach der Rechtslage vor dem BBG 2011 haben natürliche Personen die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer schwarzer oder weißer Investmentfonds in ihre Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Um sicherzustellen, dass die ausschüttungsgleichen Erträge auch tatsächlich veranlagt werden, ist daher die inländische Depotbank verpflichtet, bei ausländischen schwarzen oder weißen Fonds eine Sicherungssteuer i.H.v. 1,5 % des Rücknahmepreises einmal jährlich am 31. Dezember und anteilig bei Veräußerung einzubehalten. Die Sicherungssteuer stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Da nach dem neuen Fondsbesteuerungsregime nicht nur inländische und blütenweiße Fonds, sondern alle Fonds dem KEST-Regime unterliegen (sofern die Anteile auf einem inländischen Depot gehalten werden), entfällt zukünftig die Sicherungssteuer.

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Die Besteuerung der realisierten Wertsteigerung aus der Veräußerung von Fondsanteilen nach dem neuen Regime gilt nur für Fondsanteile, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben werden. Das neue Besteuerungsregime selbst tritt jedoch erst mit 1. Oktober 2011 in Kraft. Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1. Jänner 2011 erworben wurden (Altbestände) sind daher bei Veräußerung nach dem 30. September 2011 weiterhin steuerfrei (insofern kein Spekulationsgeschäft vorliegt).

Das Erfordernis der täglichen Meldung der KEST auf die Nettozinserträge an die OeKB für inländische und ausländische blütenweiße Fonds soll am 30. September 2011 auslaufen.

Nach der Rechtslage vor dem BBG 2011 sind 20 % der im Fonds realisierten Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten steuerpflichtig, wenn die Anteile von einer natürlichen Person im Privatvermögen gehalten werden. Das BBG 2011 sieht eine schrittweise Anhebung der steuerpflichtigen Substanzgewinne auf 60% wie folgt vor (die Anhebung der Bemessungsgrundlage auf 60% gilt auch für vor dem 1. Jänner 2011 erworbene Fondsanteile):

- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr vor dem 1. Juli 2011 so sind 20% der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten steuerpflichtig. Realisierte Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten sind steuerfrei.
- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr im Zeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2011, so sind 30% der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten steuerpflichtig. Realisierte Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten sind weiterhin steuerfrei.
- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr im Kalenderjahr 2012, so sind 40% der gesamten realisierten Substanzgewinne (d.h. aus Aktien und Forderungswertpapieren) und der Erträge aus Derivaten steuerpflichtig.
- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr im Kalenderjahr 2013, so erhöht sich der Prozentsatz auf 50%.
- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr ab dem Kalenderjahr 2014, so sind 60 % der gesamten realisierten Substanzgewinne und der Erträge aus Derivaten steuerpflichtig.

Ausgeschüttete Substanzgewinne sind ab dem 1. Oktober 2011 immer zu 100% steuerpflichtig.

Zusammenfassende Übersicht

	Rechtslage vor dem BBG 2011	Neue Rechtslage
Ordentliches Ergebnis	25% KESt auf Zinsen und Dividenden	25% KESt auf Zinsen und Dividenden
Realisierte Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	25% KESt auf 20% der Substanzgewinne	25% KESt auf 60% der thesaurierten Substanzgewinne (stufenweise Anhebung bis 2014 – siehe Tabelle oben) 25% KESt auf 100% der ausgeschütteten Substanzgewinne
Realisierte Substanzgewinne aus Anleihen und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	Steuerfrei	
Besteuerung bei Kauf blütenweißer Fondsanteile	25 % KESt-Gutschrift auf die thesaurierten Nettozinserträge	Keine KESt-Gutschrift auf die thesaurierten Nettozinserträge; es sind die gesamten ausschüttungsgleichen Erträge des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Anteile gekauft wurden, zu versteuern
Besteuerung bei Kauf weißer & schwarzer Fondsanteile	Keine KESt-Gutschrift auf die thesaurierten Nettozinserträge; die ausschüttungsgleichen Erträge sind für den Zeitraum Kauf bis Fondsgeschäftsjahresende grundsätzlich pauschal zu ermitteln	
Besteuerung bei Verkauf blütenweißer Fondsanteile	25% KESt-Abzug auf die thesaurierten Nettozinserträge Bei Verkauf innerhalb eines Jahres zusätzlich bis zu 50% ESt auf den Veräußerungsgewinn abzüglich schon besteuerten ausschüttungsgleicher Erträge	25% KESt auf den Veräußerungsgewinn abzüglich schon besteuerten ausschüttungsgleicher Erträge (unabhängig von der Behaltdauer)

Besteuerung bei Verkauf weißer & schwarzer Fondsanteile	Keine KEST-Belastung auf die thesaurierten Nettozinserträge; die ausschüttungsgleichen Erträge sind für den Zeitraum Fondsgeschäftjahresende bis Verkauf grundsätzlich pauschal zu ermitteln. Bei Verkauf innerhalb eines Jahres zusätzlich bis zu 50% ESt auf den Veräußerungsgewinn abzüglich schon besteuert ausschüttungsgleicher Erträge	Veräußerungsverluste können im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
Besteuerung schwarzer Fonds	Pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge sind zu veranlagen	Die österreichische depotführende Bank behält die KEST auf die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge ein.
Sicherungssteuer bei weißen und schwarzen Fonds	Da die ausschüttungsgleichen Erträge weißer und schwarzer Fonds zu veranlagen sind, behält die österreichische Depotbank eine Sicherungssteuer ein.	Keine Sicherungssteuer, da sowohl bei transparenten als auch bei intransparenten Fonds die österreichische depotführende Bank die KEST einbehält

Bestehende Unsicherheiten

Das Konzept der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung in Österreich ist noch sehr jung. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass insbesondere zukünftige Gesetzesänderungen, Adaptionen, Ergänzungen oder die Veröffentlichung von Richtlinien zur Vermögenszuwachsbesteuerung durch das BMF zu weitreichenden Änderungen führen können.